

**INFORMATION**  
**ZUR ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES**  
**für eine Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit**  
**im Rahmen der „Präventivhilfen“ nach dem StKJHG**

Stand: September 2021

Sie haben sich als schwangere Frau, werdende Mutter mit Kleinkind(ern) oder Mutter mit Säugling und Kleinkind(ern) entschlossen, eine Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Dafür haben Sie die Möglichkeit, einen Kostenzuschuss bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, zu beantragen.

1. Folgende Voraussetzungen müssen dazu vorliegen:
  - schriftliche Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz,
  - die Hilfe muss durch eine gemäß § 7 StKJHG geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erfolgen,
  - Bestätigung der/des SozialarbeiterIn über Notwendigkeit und Dauer des Aufenthaltes,
  - die Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit muss in Not- und Krisensituationen zur Stabilisierung, Sicherung oder Erhaltung der sozialen Selbstständigkeit und der eigenständigen Wahrnehmung von Pflege und Erziehungsaufgaben dienen,
  - innerhalb der letzten 18 Monate darf kein Zuschuss für eine Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit in Anspruch genommen worden sein.
2. Sind die obgenannten Voraussetzungen gegeben, kann eine Zuschussleistung in der Höhe von 90 % des Tagsatzes der Leistung „Wohngemeinschaft für Mutter und Kind“ für die Dauer von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden.
3. Über die Zuerkennung eines Kostenzuschusses entscheidet die Bezirkshauptmannschaft /Stadt Graz mittels Leistungszusage.  
Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht **nicht**, demnach ist auch kein Rechtsmittel zulässig.

4. Die Zuschussleistung erfolgt in Form von monatlichen Zuschüssen und kann in besonders begründeten Einzelfällen über Antrag für die Dauer von höchstens weiteren 6 Monaten geleistet werden, wenn es die Sicherung der sozialen Selbstständigkeit und der eigenständigen Wahrnehmung von Pflege und Erziehungsaufgaben erfordert und die Notwendigkeit der Fortsetzung des Aufenthaltes von einer/m SozialarbeiterIn bestätigt wird.
  
5. Kein Kostenzuschuss wird geleistet, wenn der Aufenthalt ausschließlich der Wohnversorgung oder dem Schutz vor Gewalt in der Familie dient.